

# Die Beteiligung von Laien und Experten am gerichtlichen Verfahren in Deutschland

Eberhard Schilken\*

## A. Einführung und Abgrenzung

Eine Darstellung der Beteiligung von Laien und Experten an den deutschen Gerichtsverfahren bedarf zunächst einer begrifflichen Abgrenzung, damit Missverständnisse vermieden werden.

Laienrichter sind in Deutschland eigentlich zu allen Zeiten an der Rechtsprechung beteiligt gewesen und ihre Mitwirkung ist auch heute in allen fünf Gerichtsbarkeiten vorgesehen, freilich nicht bei sämtlichen Spruchkörpern und auch nicht in allen Instanzen. Das Deutsche Richtergesetz (DRiG), das die Stellung solcher Richter in den §§ 44 ff. DRiG regelt, spricht allerdings nicht von Laienrichtern, sondern von „ehrenamtlichen Richtern“. Solche ehrenamtlichen Richter können ihrerseits je nach Art des Verfahrens, in dem ihr Einsatz vorgesehen ist, ohne spezielle fachliche Qualifikationen tätig werden wie etwa die sogenannten Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit; in manchen Spruchkörpern müssen sie aber auch über eine besondere Sachkunde verfügen, um als ehrenamtliche Richter eingesetzt zu werden. Auf diese unterschiedlichen Anforderungen werde ich noch näher eingehen; wichtig ist zu Beginn aber die Feststellung, dass der in Deutschland maßgebliche Begriff des ehrenamtlichen Richters sowohl Laien als auch Experten umfassen kann. Der Begriff beschreibt damit den Gegensatz zum sogenannten Berufsrichter, der gemäß § 5 DRiG die Befähigung zum Richteramt durch erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums mit der ersten Staatsprüfung und durch Abschluss eines anschließenden Vorbereitungsdienstes mit der zweiten juristischen Staatsprüfung erworben hat. Im Hinblick darauf ist der ehrenamtliche Richter in aller Regel ein juristischer Laie im Gegensatz zu den Berufsrichtern als Volljuristen; er kann aber durchaus eine in der zu entscheidenden Rechtssache sachkundige Person sein wie z. B. der Handelsrichter bei der zivilgerichtlichen Kammer für Handelssachen.

Mein Vortrag wird sich in erster Linie mit diesen Laienrichtern als ehrenamtlichen Richtern befassen, die Art ihrer Beteiligung in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten schildern und die Argumente für und gegen den Einsatz solcher Laienrichter herausarbeiten. Da ich aber auch andere Möglichkeiten der Beteiligung von Experten am gerichtlichen

---

\* Professor of Bonn University

Verfahren miterwähnen soll, will ich — auch zur Abgrenzung der unterschiedlichen Art der Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung — zunächst in der notwendigen Kürze auf solche Einsatzbereiche etwas näher eingehen.

1. Hier ist vorrangig selbstverständlich die Einschaltung von Sachverständigen im Rahmen der Beweisaufnahme zu nennen. In sämtlichen Gerichtsverfahren besteht die Möglichkeit, dass das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen Sachverständigen beauftragt, der seine Aussagen in Form eines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens zu erbringen hat. Solche Sachverständige sind nichtrichterliche Personen, die aufgrund ihrer Sachkunde dem Richter bestimmte ihm fehlende Kenntnisse vermitteln.<sup>1)</sup> Dabei kann es sich zum einen um die Feststellung von Tatsachen handeln, zu deren Ermittlung im Einzelfall eine besondere Fachkunde erforderlich ist, etwa der Feststellung des Gesundheitszustandes oder der Blutgruppe durch einen Arzt oder auch der Ermittlung von Sachmängeln an Bauwerken.

Möglich ist auch, dass der Sachverständige gebeten wird, in seinem Gutachten abstrakte Erfahrungssätze aus seinem Wissensgebiet mitzuteilen, deren konkrete Anwendung dann Sache des Richters ist; als Beispiel seien genannt Handelsbräuche und die Ortsüblichkeit von Preisen oder Löhnen. In der Regel geht aber die dem Sachverständigen gestellte Aufgabe noch weiter, indem er gebeten wird, seine Sachkunde auf den zu beurteilenden Sachverhalt selbst anzuwenden und dem Richter die dabei gezogenen Schlussfolgerungen zu vermitteln. So liegt es etwa, wenn der Sachverständige die Echtheit eines Bildes oder einer Unterschrift zu beurteilen hat, wenn er über die Ursachen von Erkrankungen oder von Baumängeln befragt wird oder wenn er den Umfang einer schadensbedingten Wertminderung zu ermitteln hat.

In all diesen Fällen ist der Sachverständige nicht als Entscheidungsorgan am gerichtlichen Verfahren beteiligt, sondern er ist bloßer fachkundiger Gehilfe des Richters. Das verdeutlichen beispielhaft die einschlägigen Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung (dZPO) über den „Beweis durch Sachverständige“ (§§ 402 ff. dZPO). Die Auswahl und Beauftragung des Sachverständigen obliegt dem Prozessgericht (§ 404 dZPO), das auch die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten hat und für deren Art und Umfang Weisungen erteilen kann (§ 404a dZPO). Das Gericht kann sich die erforderliche Sachkenntnis evtl. auch selbst verschaffen oder zutrauen und dann von der Beauftragung eines Sachverständigen absehen; allerdings kann darin ein Verfahrensfehler liegen, wenn die Sachkunde des Gerichts in Wirklichkeit nicht ausreichte.<sup>2)</sup> Andererseits kann das Gericht nach Eingang des in der Praxis meistens schriftlich erstatteten Gutachtens eine mündliche Erläuterung oder Ergänzung (§ 411 dZPO) anordnen oder auch einen anderen

---

1) S. dazu näher Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 15. Aufl. 1993, § 123 I; Schilken, Zivilprozeßrecht (ZPR), 3. Aufl. 2000, RdNr. 530.

2) S. etwa BGH NJW 1951, 481; Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 123 III 2 a mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung.

Sachverständigen beauftragen, wenn es das erste Gutachten für ungenügend erachtet (§ 412 Abs. 1 dZPO). An die Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens ist das Gericht keineswegs gebunden, sondern es hat seinen Inhalt im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 dZPO zu würdigen und kann davon auch abweichen; allerdings ist ein abweichendes Urteil fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die Abweichung vom Gutachten auf einem Mangel an Sachkunde des Gerichts beruht.<sup>3)</sup>

Obwohl der Sachverständige demnach nur Gehilfe des Gerichts ist, darf nicht verschwiegen werden, dass diese Stellung umso problematischer ist, je mehr den Richtern die einschlägige Sachkunde abgeht.<sup>4)</sup> Das Gericht kann im Rahmen der zwar freien Beweiswürdigung das Sachverständigengutachten dann oft nur noch auf seine logische Geschlossenheit (Widerspruchsfreiheit) und Überzeugungskraft überprüfen, so dass die Entscheidung zwar von den Richtern gefällt, eigentlich aber schon durch die Ausführungen des Sachverständigen bestimmt wird. Eine solche Abhängigkeit des Gerichts besteht jedenfalls bei bestimmten medizinischen und technischen Gutachten; sie könnte vielleicht durch die noch zu besprechende Beteiligung von sachkundigen Personen auf der Richterbank — statt wie beim Sachverständigen vor der Richterbank — gemildert werden. Festzuhalten bleibt aber dennoch, dass der zur Beweiserhebung herangezogene Sachverständige Hilfsperson des Gerichts bleibt und keine rechtlichen Entscheidungsbefugnisse hat. Insgesamt hat sich diese Form der Beiziehung von Experten in der gerichtlichen Praxis trotz der angeführten Problematik bewährt.

2. Eine weitere Möglichkeit der Zuziehung von Sachverständigen besteht auch außerhalb einer förmlichen Beweisaufnahme, nämlich zur Vorbereitung des mündlichen Verhandlungstermins. Das Gericht kann insbesondere gemäß § 273 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 dZPO zur Vorbereitung jedes Termins Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden. Das kann dem Ziel dienen, in der Verhandlung mit Hilfe sachkundiger Erläuterung des Streitstoffes durch den geladenen Sachverständigen zu einer gütlichen Einigung (Vergleich) zu gelangen. Nicht selten bezweckt das Gericht aber mit der Ladung eines solchen Sachverständigen auch eine Beschleunigung, indem der Sachverständige dann gebeten wird, seine gutachtliche Stellungnahme sogleich vor Gericht mündlich abzugeben. Oft wird ein solches Vorgehen kombiniert mit der Anordnung einer Augenscheinseinnahme (Ortstermin), so dass der Sachverständige sein mündliches Gutachten vor Ort erstellt. Sinnvoll und üblich ist es in diesem Zusammenhang ferner, dass das Gericht dem Sachverständigen rechtzeitig vor dem Termin die Akten zur Einsichtnahme und Vorbereitung auf den Termin übermittelt. In all diesen Varianten bleibt der Sachverständige aber bloßer Richterhilfe, sei es als förmliches Beweismittel im Falle einer mündlichen

---

3) BGH NJW 1989, 2948; BGH ZZZ 74 (1961), 392; Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 123 VI.

4) S. zum Folgenden etwa BGH NJW 1993, 269; Friederichs, ZZZ 83 (1970), 394 ff.; Jauernig, Zivilprozeßrecht, 26. Aufl. 2000, § 54 II, IV; Olzen, ZZZ 93 (1980), 66; Schilken, ZPR, RdNr. 533 mit weiteren Nachweisen; Sandler, NJW 1986, 2907.

Gutachtenerstattung, sei es als Informator bei der sachgerechten Erörterung des Prozessstoffes oder der Vorbereitung eines Vergleiches.

3. Eine weitere übliche Form der Expertenbeteiligung betrifft solche Fälle, in denen eine Partei bereits vorprozessual selbst ein Gutachten eines Sachverständigen in Auftrag gegeben und erhalten hat. Wird ein solches sogenanntes Privatgutachten in den Prozess eingeführt, so ist es zunächst allerdings lediglich Bestandteil des Parteivorbringens — also kein Beweismittel. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes<sup>5)</sup> geht aber entgegen der herrschenden Meinung<sup>6)</sup> dahin, ein solches Privatgutachten könne auch gegen den Widerspruch des Prozessgegners im Wege des Urkundenbeweises gewürdigt werden, während eine Verwertung als Sachverständigengutachten im zuvor (oben 1) besprochenen Sinne allerdings ausscheidet.<sup>7)</sup> Nur ganz ausnahmsweise — wenn es sich etwa um eine sehr spezielle Materie handelt, für die kein weiterer sachkundiger Experte vorhanden ist — ist es denkbar, dass das Gericht einen solchen Privatgutachter im Prozess mit der Erstattung eines Gutachtens als Sachverständigen beauftragt; dem wird ansonsten die Gefahr fehlender Neutralität entgegenstehen, die gemäß § 406 dZPO die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt: Als Gehilfe des Richters muss ein Sachverständiger unparteilich und unbefangen, eben neutral sein.

Zulässig ist allerdings stets die Vernehmung eines solchen Privatgutachters als Zeuge über die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen, wenn er von einer Partei dazu benannt wird. In diesem Fall ist der Gutachter aufgrund seiner besonderen Sachkunde sogenannter sachverständiger Zeuge, damit aber gerade nicht Sachverständiger und Richterhilfe, da § 414 dZPO zu Recht anordnet, dass auf eine solche von der Partei benannte Person die Vorschriften über den Zeugenbeweis Anwendung finden. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 dZPO ist dann die besondere Nähe eines solchen Gutachters zu der Partei als seinem Auftraggeber zu berücksichtigen.

## B. Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten

Eingangs habe ich schon erwähnt, dass das deutsche Recht eine Beteiligung von Laienrichtern als sogenannten ehrenamtlichen Richtern in sämtlichen Gerichtsbarkeiten kennt. Bekanntlich ist das Gerichtssystem in Deutschland sehr umfassend ausgeformt und untergliedert sich in insgesamt fünf Gerichtsbarkeiten mit jeweils einem eigenständigen Rechtsweg.

Hinzu kommt die Bundesverfassungsgerichtsbarkeit, in der jedoch ausschließlich Berufsrichter und keine ehrenamtlichen Richter vorgesehen sind, so dass sie hier ausser Betracht bleiben kann. Unberücksichtigt lasse ich ferner die zahlreichen Berufsgerichtsbar-

---

5) S. etwa BGH NJW 1983, 2874.

6) Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 123 II 4 mit weiteren Nachweisen; Schilken, ZPR, RdNr.530.

7) BGH NJW-RR 1994, 255; BGH NJW 1986, 307; Schilken, ZPR, RdNr.530.

keiten (z.B. der Ärzte, Notare, Rechtsanwälte), in denen allerdings durchaus ehrenamtliche Richter mitwirken; der Rahmen meines Vortrages erfordert aber eine Beschränkung auf die fünf staatlichen Gerichtsbarkeiten.<sup>8)</sup> Auch auf die technischen Laienrichter an manchen Senaten des Bundespatentgerichts<sup>9)</sup> kann ich nicht weiter eingehen.

#### I. Laienrichter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

Zur aus historischen Gründen sogenannten Ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst auszuführen, dass sich diese Gerichtsbarkeit heute in drei Unterzweige gliedert, die sämtlich den Einsatz von ehrenamtlichen Richtern kennen. Die ursprünglichen Zweige der Ordentlichen Gerichtsbarkeit sind Gegenstand der Regelung unseres Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Nach § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, d.h. die Ordentliche Gerichtsbarkeit gliederte sich mit der Schaffung der einschlägigen Gesetze (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung) im Jahre 1877 in die Zivilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit. Als dritter Zweig ist im Jahre 1900 die sogenannte Freiwillige Gerichtsbarkeit hinzugekommen, der der Gesetzgeber im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von Verfahren teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Natur zugewiesen hat; dazu gehören insbesondere die Nachlasssachen, Familiensachen, Vormundschaftssachen, Grundbuch- und Registersachen, aber z.B. auch das Verfahren in Landwirtschaftssachen, in dem ehrenamtliche Richter vorgesehen sind.

1. In der Zivilgerichtsbarkeit sind ehrenamtliche Richter—von den eingangs kurz erwähnten Laienrichtern am Bundespatentgericht abgesehen—nur in einem, allerdings praktisch sehr bedeutsamen Bereich und zudem beschränkt auf die Landgerichte, vorgesehen, nämlich in sogenannten Handelssachen. Dabei geht es um in § 95 GVG näher beschriebene Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Bereich einschließlich der Wechselsachen und der Schecksachen. Für deren Entscheidung können gemäß § 93 GVG bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen gebildet werden, die an die Stelle der sonst zuständigen Zivilkammern treten. Diese Zuständigkeitsregelung, von der die Landesjustizverwaltungen überall Gebrauch gemacht haben, gilt sowohl für die erste Instanz als auch für solche Prozesse, die in erster Instanz beim Amtsgericht beginnen und im Wege der Berufung zum Landgericht gelangen. Die Kammern für Handelssachen sind wie die normalen Zivilkammern mit drei Richtern besetzt, von denen aber zwei—die sogenannten

---

8) S. näher Schilken, Gerichtsverfassungsrecht (GVR), 2. Aufl. 1994, RdNr. 522 ff. mit weiteren Nachweisen. Allgemein zur Laiengerichtsbarkeit Baur, Festschrift für Kern, 1968, S. 49 ff.; Cappelletti, Festschrift für Baur, 1981, S. 313 ff.; Klaus, Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion, empirisch untersucht, 1972; Kühne, DRiZ 1975, 390 ff.; Lent, AcP 150 (1949), 193 ff.; H. Müller, DRiZ 1964, 337 ff.; Wassermann, Der Laienrichter im Justizsystem der Bundesrepublik Deutschland, 1982.

9) S. dazu näher Keukenschrijver in: Ehrenamtliche Richter—Demokratie oder Dekoration am Richterisch?, herausgegeben von Lieber und Sens, 1999, S.50 ff.

Handelsrichter — als Beisitzer bloß ehrenamtliche Richter sind, während der Vorsitzende ein Berufsrichter sein muß. § 109 GVG regelt die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Handelsrichter und nennt neben der für ehrenamtliche Richter stets erforderlichen deutschen Staatsangehörigkeit<sup>10)</sup> und einer Altersgrenze als besonderes Qualifikationserfordernis, dass der Laienrichter als Kaufmann oder Prokurist oder als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person (zum Beispiel AG oder GmbH) im Register eingetragen ist oder war.<sup>11)</sup>

2. Im Bereich der Strafgerichtsbarkeit sind in deutlich größerem Umfang als in der Zivilgerichtsbarkeit Laien als ehrenamtliche Richter beteiligt<sup>12)</sup>, und zwar die sogenannten Schöffen, die es sowohl bei den Amtsgerichten als auch bei den Landgerichten gibt. Bei den Amtsgerichten entscheidet zwar gemäß § 25 GVG ein Berufsrichter als Einzelrichter bei einfacheren Vergehen; im übrigen aber sind dort die nach §§ 28 ff. GVG gebildeten Schöffengerichte zuständig. Ein solches Schöffengericht besteht gemäß § 29 Abs.1 GVG aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen, bei umfangreichen Sachen als erweitertes Schöffengericht unter Umständen gemäß § 29 Abs.2 GVG aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen.

Ebenso sind beim Landgericht Schöffen vorgesehen, und zwar bei der für Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte zuständigen sogenannten Kleinen Strafkammer in der entsprechenden Besetzung, bei der erstinstanzlich zuständigen Großen Strafkammer hingegen in der Besetzung mit zwar gleichfalls zwei Schöffen, aber drei Berufsrichtern. Soweit für bestimmte schwerwiegende Straftaten gemäß § 74 Abs.2 GVG eine Strafkammer als sogenanntes Schwurgericht zuständig ist, entscheidet dieses ebenfalls mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen (§ 76 GVG); dabei ist zu beachten, dass es sich nicht um Schwurgerichte nach anglo-amerikanischem Vorbild handelt, sondern Berufsrichter und Laienrichter sind in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt, bilden also eine Richterbank. Im Gegensatz zu den Handelsrichtern (oben 1) gibt es für solche Schöffen keine besonderen fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen, sondern gemäß §§ 31 ff. GVG nur bestimmte Ausschlussgründe.

Schöffen gibt es ferner in der Jugendstrafgerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten und den Landgerichten; die Laienrichter heißen dort Jugendschöffen.<sup>13)</sup> Beim Amtsgericht

---

10) S. dazu rechtspolitisch Jutzi, DRiZ 1997, 377 ff.; v. Plottnitz, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S. 47 ff.; Röper, DRiZ 1998, 195 ff.

11) Zum Handelsrichter s. Berger-Delhey, DRiZ 1989, 246 f.; Weil, Der Handelsrichter und sein Amt, 3. Aufl. 1981.

12) Ausführlich von Danwitz, ZRP 1995, 442 ff.; Ebert, Jura 1996, 242 ff.; Jung, Festschrift 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, 1985, S. 317 ff.; Kern, Konstanzer Juristentag 1947, S. 135 ff.; Kühne, ZRP 1985, 237 ff.; Rüping, JR 1976, 269 ff.; Schorn, Der Laienrichter in der Strafrechtspflege, 1955; Volk, Festschrift für Dünnebieber, 1982, S. 373 ff.; Wacke, NJW 1995, 1119 ff. S. ferner die Beiträge in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S. 61 ff., S. 175 ff.

13) S. dazu Gerstein, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S. 94 ff.

(Jugendschöffengericht) sind zwei solche Jugendschöffen neben einem Berufsrichter vorgesehen (§§ 33 Abs.2, 33a Abs.1 Jugendgerichtsgesetz - JGG), ebenso beim Landgericht in der Kleinen Jugendkammer, während dort in der Großen Jugendkammer neben zwei Jugendschöffen zwei oder drei Berufsrichter — je nach Umfang und Schwierigkeit des Falles — tätig werden (§ 33b JGG). Jugendschöffen sollen gemäß § 35 Abs.2 Satz 2 JGG erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof gibt es, wie auch in der Zivilgerichtsbarkeit, keine ehrenamtlichen Richter.

3. In der Freiwilligen Gerichtsbarkeit schließlich sind Laienrichter nur in den sogenannten Landwirtschaftssachen vorgesehen, die sich nach einem eigenen Verfahrensgesetz — dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) — sowie nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) richten. Landwirtschaftssachen betreffen in erster Linie Fälle der Landpacht, für die das LwVG einen besonderen Instanzenzug regelt: In erster Instanz sind die Amtsgerichte, im zweiten Rechtszug die Oberlandesgerichte und in dritter Instanz der Bundesgerichtshof zuständig. Hier sieht das LwVG in allen drei Instanzen den Einsatz ehrenamtlicher Richter, sogenannter landwirtschaftlicher Beisitzer, vor (§ 2 LwVG): Bei den Amtsgerichten entscheiden ein Berufsrichter und zwei Laienrichter, bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof drei Berufsrichter und ebenfalls zwei landwirtschaftliche Beisitzer. Die Auswahl dieser Beisitzer erfolgt hier nach speziellen Kriterien; ein wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei die selbständige Ausübung der Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenberuf (§ 4 Abs.3 LwVG).

## II. Laienrichter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit in Arbeits-sachen ist in Deutschland als eigener, dreistufiger Rechtsweg ausgestaltet und im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) geregelt. Arbeits-sachen sind vor allem Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie zwischen Tarifvertragsparteien; die §§ 2 ff. ArbGG enthalten eine enumerative Aufzählung der Zuständigkeiten.

Ehrenamtliche Richter wirken in der Arbeitsgerichtsbarkeit in allen drei Instanzen mit.<sup>14)</sup> Beim regelmäßig in erster Instanz zuständigen Arbeitsgericht und ebenso bei den Landes-arbeitsgerichten, die vor allem für Berufungen zuständig sind, werden Kammern gebildet, die mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind (§ 16 Abs.2, 35 Abs.2 ArbGG). Auch bei den Senaten des Bundesarbeitsgerichts, das vornehm-

---

14) Ausführlich Ide, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes, 1994, S.253 ff.; Künzl, ZfP 104 (1991), 150; S. ferner Bengelsdorf, DB-Beilage 8/1987, S.1 ff.; Berger-Dehney, RdA 1988, 15; Däubler, AuR 1976, 369 ff.; Düwell, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.144 ff.; Herschel, AuR 1980, 321 ff.; Richter, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.136 ff.; Wolmerath, ebendort S.129 ff.

lich als Revisionsgericht entscheidet, sind zwei ehrenamtliche Richter als Beisitzer tätig, hier allerdings neben drei Berufsrichtern (§ 41 Abs.2 ArbGG). Nach näherer Maßgabe der §§ 21 ff. ArbGG werden die ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit paritätisch aus Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen und in dieser Weise auch den jeweiligen Spruchkörpern zugeteilt.

### III. Laienrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Auch in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter mit,<sup>15)</sup> hier allerdings zwingend nur in der ersten Instanz bei den Kammern der Verwaltungsgerichte. Diese sind gemäß § 5 Abs.3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Demgegenüber entscheiden die Senate der Oberverwaltungsgerichte — die in einigen Bundesländern die Bezeichnung Verwaltungsgerichtshof tragen und vorwiegend als Berufungsgerichte tätig werden — gemäß § 9 Abs.3 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO in der Besetzung mit drei Berufsrichtern. Halbsatz 2 dieser Bestimmung eröffnet aber den Bundesländern die Möglichkeit, dass die Senate in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden, von denen zwei auch ehrenamtliche Richter sein können; von dieser Ermächtigung haben einige Bundesländer Gebrauch gemacht. Schließlich sieht § 9 Abs.3 Satz 2 VwGO vor, dass in bestimmten Sonderfällen, in denen das Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) in erster Instanz zu entscheiden hat (z.B. bei Anlagen im Sinne des Atomgesetzes, bei Flughäfen, bei Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen), auch angeordnet werden kann, dass die Senate in der Besetzung von fünf Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Am vor allem für Revisionen zuständigen Bundesverwaltungsgericht sind hingegen keine Laienrichter tätig.

Was die Auswahl der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit angeht, so sehen die §§ 19 ff. VwGO — wiederum abgesehen von der deutschen Staatsangehörigkeit und bestimmten Altersgrenzen — keine besonderen Qualifikationen vor, sondern enthalten lediglich bestimmte Ausschlussgründe.

### IV. Laienrichter in der Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit wird in Deutschland durch besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt (§ 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG) und ist organisatorisch von der eben behandelten allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit getrennt. Auch in dieser Gerichtsbarkeit sind drei Instanzen vorgesehen: die Sozialgerichte und Landessozialgerichte sowie das Bundessozialgericht (§ 2 SGG). Diese Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden bei besonderen öffentlich rechtlichen Streitigkeiten, und zwar vor allem in Angelegenheiten der

---

15) Ausführlich Hauelsen, DÖV 1962, 161 ff.; Rüggeberg, VerwArch 61 (1970), 189, 198 ff.; Schieffer, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S. 117 ff. - Kritisch Presting, DÖV 1975, 155 ff.

Sozialversicherung (Krankenversicherung und Rentenversicherung), der Arbeitslosenversicherung und in Streitigkeiten zwischen Ärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen (§ 51 SGG). Laienrichter sind dort in allen Instanzen vorgesehen.<sup>16)</sup>

Die Kammern der Sozialgerichte werden gemäß § 12 SGG in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. Bei den Landessozialgerichten, die vor allem als Berufungsgerichte tätig werden, entscheiden Senate in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern (§ 33 Abs.1 SGG). In dieser Gerichtsbarkeit gibt es — wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit — ehrenamtliche Richter auch beim Obersten Gerichtshof des Bundes, dem Bundessozialgericht. Die dortigen Senate sind gleichfalls besetzt mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern (§ 40 SGG).

Für die Auswahl der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit enthalten die §§ 12 ff. SGG nähere Bestimmungen. Dort ist vorgesehen, dass die Laienrichter je nach Zuständigkeit der Spruchkörper aus unterschiedlichen Personenkreisen entnommen werden; in Betracht kommen unter anderem Versicherte, Arbeitgeber, Krankenkassen und Kassenärzte.

#### V. Laienrichter in der Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit unterscheidet sich von den vier anderen Gerichtsbarkeiten zunächst dadurch, dass es dort nur zwei Instanzen gibt. Es entscheiden in erster Instanz die Finanzgerichte und als Revisionsgericht der Bundesfinanzhof. Hier wirken ehrenamtliche Richter nur in erster Instanz bei den Finanzgerichten mit.<sup>17)</sup> Deren Senate sind gemäß § 5 FGO mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt, während die Senate des Bundesfinanzhofes in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern entscheiden (§ 10 FGO). Die erstinstanzlichen ehrenamtlichen Richter werden hier wie in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (oben III) und in der Strafgerichtsbarkeit (oben I 2) keiner bestimmten durch besondere Merkmale qualifizierten Gruppe, sondern der Gesamtbevölkerung entnommen (§§ 17 ff. FGO).

### C. Die rechtliche Stellung der ehrenamtlichen Richter

Grundsätzlich muß die rechtliche Stellung der ehrenamtlichen Richter derjenigen der Berufsrichter entsprechen, um eine gleichmäßige Qualität der Rechtsprechung zu sichern. Allerdings kann der Umstand, dass solche Laienrichter ihre Tätigkeit eben als Ehrenamt

---

16) Dazu ausführlich Behrend, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.150 ff.; Berger-Dehney, RdA 1988, 15 ff.; Bettermann, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, 1979, Band II, S.783, S.811 ff.; Bogs, ebendort, Band I, S.3 ff.; K.Müller, ebendort, Band II, S.877 f.; Rüggeberg, VerwArch 61 (1970), 189, 199 ff.

17) S. dazu Kapp, FR 1971, 432 f.; ders., BB 1982, 813 ff.; Reim, DRiZ 1992, 139.

und nicht als Beruf ausüben, nicht ohne Auswirkungen bleiben. Es gilt deshalb, einen Blick auf die wichtigsten Regeln zu werfen, die die Rechtsstellung des Richters in Deutschland prägen.

Das sind die richterliche Unabhängigkeit (I), die Bindung des Richters an Gesetz und Recht (II), die Neutralität des Richters (III) und das Gebot der Wahrung des gesetzlichen Richters (IV) als grundgesetzliche Vorgaben. Einige wesentliche Besonderheiten kommen hinzu (V).

#### I. Die richterliche Unabhängigkeit

Nach Art.97 GG und § 25 DRiG sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; auch § 1 GVG bestimmt, dass die richterliche Gewalt durch unabhängige Gerichte ausgeübt wird. Diesen Anordnungen liegt die im Gewaltenteilungsprinzip begründete Überlegung zugrunde, dass eine befriedigende Rechtspflege nur durch Organe ausgeübt werden kann, die von sachfremden Einflüssen jeder Art freigehalten werden.<sup>18)</sup> Allerdings unterscheidet schon Art.97 GG zwischen der sogenannten sachlichen Unabhängigkeit und der persönlichen Unabhängigkeit, die nach Art.97 Abs.2 GG nur mit gewissen Einschränkungen garantiert werden kann.

1. Die sachliche Unabhängigkeit des Richters bedeutet seine Freiheit von Weisungen und sonstigen Einflüssen der anderen Staatsorgane bei Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit.<sup>19)</sup> Deshalb darf die in § 26 DRiG vorgesehene Dienstaufsicht nach ständiger Rechtsprechung<sup>20)</sup> nicht in den sogenannten Kernbereich richterlicher Tätigkeit (vor allem die eigentliche Entscheidungsfindung) eingreifen, sondern lediglich Maßnahmen im Bereich der äußeren Ordnung betreffen (zum Beispiel die rechtzeitige Wahrnehmung der richterlichen Amtsgeschäfte, die Beachtung von Fristen und Formen der Verkündung und Absetzung der Entscheidung). Hinsichtlich dieser sachlichen Unabhängigkeit gilt aber für ehrenamtliche Richter dasselbe wie für Berufsrichter: Insoweit sind sie nach Art.97 Abs.1 GG und § 45 Abs.1 Satz 1 DRiG den Berufsrichtern in jeder Hinsicht gleichgestellt,<sup>21)</sup> insbesondere also frei von jeglichen Weisungen dritter Personen oder Staatsorgane.

2. Anders liegt es der Natur der Sache nach bei der persönlichen Unabhängigkeit. Dabei geht es um den Schutz des Richters vor Eingriffen in seine dienstrechtliche Stellung,<sup>22)</sup> etwa durch Entlassung, Amtsenthebung oder Versetzung als die schwerwiegendsten, in Art.97 Abs.2 GG genannten Eingriffe. Schon bei den Berufsrichtern kann eine solche persönliche

---

18) Ausführlich zur Unabhängigkeit des Richters Schilken, GVR, § 24 mit umfangreichen weiteren Nachweisen.

19) BVerfGE 27, 312, 322, 31, 137, 140; 36, 174, 185 und öfters; Schilken, GVR, RdNr.466; Wolf, Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, 6.Aufl. 1987, § 19 I; jeweils mit umfangreichen Nachweisen.

20) S. etwa BGHZ 46, 147; weitere Nachweise bei Schilken, GVR, RdNr.469.

21) Schilken, GVR, RdNr.532; Wolf, § 23 III 1; jeweils mit weiteren Nachweisen.

22) Ausführlich Schilken, GVR, RdNr.473 ff.; Wolf, § 20 I 2.

Unabhängigkeit nur den hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern garantiert werden, wie ohne weiteres nachvollziehbar ist, wenn man an die Nachwuchsbildung denkt: Hier muß z.B. bei auf Probe eingestellten Richtern noch eine Überprüfung und erleichterte Entlassung möglich sein. Einzelheiten hierzu regeln die §§ 8 ff. DRiG mit daran anknüpfenden Vorschriften über die Dienstgerichtsbarkeit der Richter in den §§ 61 ff. DRiG.

Bei den ehrenamtlichen Richtern kann es eine so umfassende persönliche Unabhängigkeit wie bei den endgültig angestellten Berufsrichtern selbstverständlich nicht geben, weil sie die Richtertätigkeit nicht als Hauptberuf, sondern als Ehrenamt und schon deshalb auch notwendig zeitlich beschränkt ausüben. Andererseits wäre mittelbar auch die sachliche Unabhängigkeit der ehrenamtlichen Richter gefährdet, wenn sie beliebig ihres Ehrenamtes enthoben werden könnten. Deshalb bestimmt § 44 Abs.2 DRiG, dass ein ehrenamtlicher Richter vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den — im Gerichtsverfassungsgesetz bzw. in den einzelnen Verfahrensordnungen — gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen auch nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden kann.<sup>23)</sup> Für die Handelsrichter als ehrenamtliche Richter in der Zivilgerichtsbarkeit sieht z.B. § 113 GVG vor, dass ein solcher Laienrichter seines Amtes zu entheben ist, wenn er eine der für seine Ernennung erforderlichen Eigenschaften — etwa die deutsche Staatsangehörigkeit — verliert oder wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat; für eine entsprechende Entscheidung ist das Oberlandesgericht zuständig (§ 113 Abs.3 GVG). Für die Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit bestimmt § 52 GVG, dass ein Schöffe u.a. von der Schöffenliste zu streichen ist, wenn seine Unfähigkeit zum Amt des Schöffen eintritt oder wenn Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamts nicht erfolgen soll.

## II. Die Bindung des Richters an Gesetz und Recht

Keine Besonderheiten für die ehrenamtlichen Richter gelten hingegen im Hinblick auf die aus Art.20 Abs.3 GG und Art.97 Abs.1 GG hergeleitete Bindung des Richters an Gesetz und Recht als tragenden Bestandteil des Grundsatzes der Gewaltenteilung.<sup>24)</sup> Die Gesetzesbindung bringt dabei mehr die Maßgeblichkeit des geschriebenen Rechts zum Ausdruck, während die Bindung an das Recht klarstellt, dass auch ungeschriebene Regeln zu beachten sind; beides muß sich zu einer Einheit ergänzen. Art.97 Abs.1 GG und ebenso § 25 DRiG stellen klar, dass diese Bindung gleichermaßen für Berufsrichter wie für Laienrichter gilt.

## III. Die Neutralität des Richters

Auch die Neutralität des Richters gehört zu den wesentlichen Prinzipien einer rechts-

---

23) S. näher z.B. BVerfGE 18, 241, 255; 27, 312, 322.

24) S. dazu ausführlich Schilken, GVR, § 23; Wolf, § 17.

staatlichen Verfassung und Rechtsprechung.<sup>25)</sup> Das Neutralitätsgebot soll vor allem sachfremde Einflüsse auf die zu treffende Entscheidung aus der Person des Richters selbst heraus ausschalten: der Richter muß unparteilich und unbefangen sein, wobei Unparteilichkeit die persönliche Distanz und Unbefangenheit die sachliche Distanz zum Verfahren betont. Im Gegensatz zur Unabhängigkeit ist die Neutralität des Richters in unserem Grundgesetz allerdings nicht ausdrücklich erwähnt. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass die Neutralitätsgarantie ein wesentlicher, ungeschriebener Bestandteil unseres Rechtsstaatsprinzips nach Art.20 GG darstellt. Ausserdem wird zur verfassungsrechtlichen Begründung auf das im Anschluß noch zu behandelnde Gebot des gesetzlichen Richters gemäß Art.101 Abs.1 GG hingewiesen.

Gesetzliche Instrumentarien für die Sicherung der Neutralität des Richters sind die in den einzelnen Verfahrensordnungen enthaltenen, im Kern übereinstimmenden Vorschriften über die Ausschließung von Richtern kraft Gesetzes sowie über die Ablehnung von Richtern. So regelt etwa § 41 dZPO Gründe für eine gesetzliche Ausschließung des Richters von der Ausübung seines Richteramtes; die §§ 42 ff. dZPO enthalten Bestimmungen über die Ablehnung eines Richters, namentlich wegen Besorgnis der Befangenheit. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Berufsrichter, sondern gleichermaßen auch für die ehrenamtlichen Richter.

Beispielsweise bestimmt unsere deutsche Strafprozessordnung (StPO) im Abschnitt über die Ausschließung und Ablehnung (§§ 22 ff. StPO) gemäß § 31 Abs.1 StPO, dass diese Vorschriften für Schöffen entsprechend gelten. Für die Handelsrichter in der Zivilgerichtsbarkeit gelten die entsprechenden Vorschriften der dZPO über § 112 GVG.

#### IV. Das Gebot der Wahrung des gesetzlichen Richters

Nach Art.101 Abs.1 Satz 2 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Dieses Gebot soll jegliche Manipulation bei der Auswahl des Gerichts ausschließen und verlangt eine gesetzliche Ausnormierung der Zuständigkeiten und Besetzung der Gerichte bis hinunter in die einzelnen Spruchkörper jedes Gerichts.<sup>26)</sup> Neben dem Vorbehalt des Gesetzes ist dabei vor allem der sogenannte Bestimmtheitsgrundsatz wichtig, der besagt, dass im Hinblick auf das Gebot des gesetzlichen Richters jede Zuständigkeits- und Besetzungsregelung zwar einerseits abstrakt-generell, andererseits aber so klar sein muß, dass Manipulationen bei der Zuständigkeit und Besetzung der Richterbank ausgeschlossen sind.<sup>27)</sup> Das deutsche Recht kennt insoweit ein ausdifferenziertes System von Zuständigkeitsregelungen schon im Grundgesetz, im Gerichtsverfassungsgesetz und in den einzelnen Verfahrensordnungen. Des weiteren enthalten das Gerichtsverfassungsgesetz für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die einzelnen Verfahrensordnungen für die anderen

---

25) Eingehend hierzu Schilken, GVR, § 25; Wolf, § 22.

26) S. dazu ausführlich Schilken, GVR, § 16 und zur Geschäftsverteilung § 19; Wolf, § 7 und § 14.

27) Eingehend Schilken, GVR, RdNr.301 ff.

Gerichtsbarkeiten detaillierte Bestimmungen über die Verteilung der bei den jeweiligen Gerichten anhängigen Verfahren, die sogenannte Geschäftsverteilung. Auf die maßgeblichen Regeln kann ich hier nicht näher eingehen. Wichtig ist aber die Feststellung, dass das Gebot der Wahrung des gesetzlichen Richters gleichermaßen für Berufsrichter wie für ehrenamtliche Richter gilt.<sup>28)</sup> Die skizzierten Maßstäbe des Art.101 Abs.1 Satz 2 GG müssen demnach in allen Stadien des Reglements für die Verwendung ehrenamtlicher Richter beachtet werden, also von ihrer Auswahl bis hin zur Zuteilung in die einzelnen Spruchkörper. Diese dürfen selbstverständlich auch nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mit Laienrichtern besetzt werden. § 44 DRiG bestimmt deshalb ausdrücklich, dass ehrenamtliche Richter bei einem Gericht nur aufgrund eines Gesetzes (= Vorbehalt des Gesetzes, s.o.) und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (= Bestimmtheitsgrundsatz, s.o.) tätig werden dürfen. Die Bestimmungen über die Auswahl und Zuteilung der Laienrichter finden sich dann im GVG und in den einzelnen Verfahrensordnungen; sie richten sich an den konkreten Voraussetzungen der vorgesehenen Verwendung der Laienrichter aus, die im einzelnen ganz verschieden sind.

#### V. Weitere Regeln und Besonderheiten

Grundsätzlich stehen den Laienrichtern — von den Besonderheiten bei der persönlichen Unabhängigkeit abgesehen (s.o. I) — die gleichen Rechte wie den Berufsrichtern zu. Naturgemäß gibt es aber z.B. besondere Bestimmungen über die Vereidigung ehrenamtlicher Richter (§ 45 Abs.2 bis 8 DRiG) und spezifische Regeln nach Maßgabe der einzelnen Verfahrensordnungen (§ 45 Abs.9 DRiG), die teilweise bestimmte Verfahrensmaßnahmen den Berufsrichtern allein zuweisen. Als Beispiel seien die besonderen Befugnisse des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen genannt, der gemäß § 349 dZPO bestimmte Entscheidungen ohne die Laienrichter trifft oder treffen kann. Eine wichtige Besonderheit regelt ferner § 28 Abs.2 DRiG: Danach sind ehrenamtliche Richter vom Vorsitz eines Kollegialspruchkörpers ausgeschlossen; die Leitung des Spruchkörpers muss mithin durch einen Berufsrichter erfolgen.

#### D. Würdigung der Argumente für und gegen den Einsatz von Laienrichtern

Die lange historische Entwicklung der Laiengerichtsbarkeit in Deutschland und der geschilderte umfangreiche Einsatz solcher Richter in den einzelnen Gerichtsbarkeiten scheint dafür zu sprechen, dass prinzipiell ein Bedürfnis nach Mitwirkung von Nichtberufsrichtern bei der Rechtsprechung besteht. Dafür lassen sich in der Tat eine Reihe von Aspekten anführen, deren Überzeugungskraft allerdings sehr unterschiedlich eingeschätzt

---

28) S. nur Schilken, GVR, RdNr.294 und RdNr.535 ff. mit weiteren Nachweisen, z.B. BVerfGE 48, 300, 315; BVerfG NJW 1986, 1324; BGH JZ 1984, 1120 zur Schöffenwahl; ausführlich auch Wolf, § 23 II 2.

wird. Bei der Diskussion um pro und contra einer Zuziehung von ehrenamtlichen Richtern werden in Deutschland ganz gegensätzliche Standpunkte vertreten.<sup>29)</sup>

#### I. Demokratisierung der Rechtsprechung

Ein häufig verwendetes Argument zur Legitimation des Einsatzes von Laienrichtern ist das Streben nach einer Demokratisierung der Rechtsprechung. Dabei geht es vor allem um die Repräsentanz des Volkes in der Rechtsprechung im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 unseres Grundgesetzes. Nach Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird vom Volk u.a. „durch besondere Organe der Rechtsprechung“ ausgeübt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Beteiligung beliebiger Bürger an der Rechtsprechung denkbar, also die Einbindung von Laien ohne besondere Fachkenntnisse und auch ohne Rücksicht auf eine besondere Interessenvertretung. Das trifft auf die ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und besonders auf die Schöffen in der Strafrechtspflege zu. So ist das Vorschlags- und Wahlverfahren für die Schöffen deutlich am Ziel der Demokratisierung ausgerichtet: Die Vorschlagsliste soll gemäß § 36 Abs. 2 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen, und bei der Wahl der Schöffen sollen nach § 42 Abs. 2 GVG dieselben Gesichtspunkte maßgeblich sein.

Demgegenüber wird kritisch eingewandt,<sup>30)</sup> dass der Gedanke der Demokratisierung zwar historisch verständlich sei und sich aus der im absoluten Staat üblichen Betrachtung gerade der Strafrechtspflege als Teil der absoluten Staatsgewalt erkläre, so dass der Ruf nach unabhängigen Richtern gerade auch zur Einführung der Schwurgerichte und Schöffengerichte geführt habe. Ähnlich sei es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in der Tat erst im Laufe dieses Jahrhunderts in Deutschland von der Verwaltung getrennt wurde; hier ging es historisch um die Einführung einer bürgerschaftlichen Mitverwaltung durch Laienrichter. Heute sind diese Überlegungen zu einer Demokratisierung der Rechtsprechung auch nach meiner Ansicht dadurch überholt, dass sowohl in der Strafgerichtsbarkeit als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>31)</sup> kraft grundgesetzlicher Garantie persönlich und sachlich völlig unabhängige Berufsrichter entscheiden. Die früher aus der unzureichenden Gewaltenteilung herrührenden Gefahren für eine wirklich demokratische Rechtsprechung bestehen nicht mehr.<sup>32)</sup>

---

29) Ausführlich — und im Ergebnis gegen eine Verwendung von Laienrichtern — zuletzt Windel, ZfP 112 (1999), 293 ff. S. ferner Schilken, GVR, § 27 I; Wolf, § 23 I 4; jeweils mit weiteren Nachweisen. — Für eine Beteiligung von Laienrichtern die Beiträge in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), insbesondere von Eylmann (S. 35 ff.) und Wassermann (S. 38 ff.) sowie das Geleitwort von Däubler-Gmelin (S. 9).

30) Ausführlich Windel (Fußnote 27), S. 295 ff.

31) Für eine Abschaffung des Laienrichters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit dezidiert schon Presting, DÖV 1975, 155 ff.

32) Wie hier auch Windel (Fußnote 30). — Anders aber Eylmann und Wassermann (Fußnote 29).

## II. Stärkung des Vertrauens des Volkes

Ein weiterer Gesichtspunkt, der mit dieser Demokratisierung zusammenhängt, ist auch die Rückwirkung auf das Vertrauen des Volkes in die Rechtsprechung; es wird geltend gemacht,<sup>33)</sup> die Akzeptanz der Rechtsprechung im Volke steige, wenn der Bürger seine Beteiligung durch die Laienrichter als eine Art Stellvertreter verwirklicht sehe. Allerdings gibt es keine verlässlichen Befunde darüber, ob wirklich eine solche Vertrauensstärkung aufgrund des Laienrichtertums besteht. Auch hier wird man annehmen können, dass ein etwaiges Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber Berufsrichtern in dem Maße abnimmt und abgenommen hat, wie die Unabhängigkeit der dritten Gewalt gestärkt wird und gestärkt worden ist. Am ehesten kann dieser Aspekt der Vertrauensstärkung im Volke wohl an den Einsatz solcher Laienrichter anknüpfen, die — wie z.B. die Handelsrichter — eine besondere Sachkunde einbringen; auch bei einer ausgeglichenen Vertretung bestimmter Gruppeninteressen — wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit — mag eine gewisse Vertrauensstärkung jedenfalls in den betroffenen Kreisen der Bevölkerung möglich sein<sup>34)</sup>.

## III. Mitwirkung beim sozialen Ausgleich

Gerade in den letztgenannten Bereichen kommt als Argument für die Einschaltung von ehrenamtlichen Richtern auch die Mitwirkung beim sozialen Ausgleich in Betracht. In der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit besteht in vielen Bereichen ein natürlicher Interessengegensatz bestimmter Gruppen, etwa der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Hier wird überlegt, ob nicht der Ausgleich solcher Interessen ein Bedürfnis nach dem Einsatz von Laienrichtern aus den betreffenden Interessengruppen rechtfertigt.<sup>35)</sup>

Der Gedanke geht dahin, dass die ehrenamtlichen Beisitzer die jeweiligen Interessen der von ihnen repräsentierten Seite einbringen können, um so zu einer ausgewogenen, „neutralen“ Entscheidung zu gelangen. In der Arbeitsgerichtsbarkeit ist diese Beteiligung von Laienrichtern historisch vor allem durch das früher starke Misstrauen der Arbeiterschaft in eine Klassenjustiz durch dem bürgerlichen Lager zugerechneten Berufsrichter zu erklären.<sup>36)</sup> Allerdings erscheint dieser Aspekt heute überholt, weil Berufsrichter aus allen Schichten der Bevölkerung stammen. Da unser Gerichtsverfassungsrecht die Neutralität des Richters uneingeschränkt, also auch für den Laienrichter vorschreibt, ist im Gegenteil der Gedanke einer Einbringung einseitiger Interessen sehr problematisch. In der Sozialgerichtsbarkeit liegt es insoweit genauso, wobei dort ohnehin ganz heterogene Arten der

33) S. etwa Baur, Festschrift für Kern, 1968, S.49 ff., S.52; Künzl, ZZZ 104 (1991), 150 ff., 156; Wassermann, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.38 ff., S.42 ff.

34) Vgl. Schilken, GVR, RdNr.515.

35) Vgl. dazu Behrend, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.150 ff.; Klaus (Fußnote 8), S.140 ff.; Künzl (Fußnote 30), S.155 f.; Wassermann, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.38 ff., S.44 f.; Wolf, § 23 I 4.

36) Windel (Fußnote 27), S.304.

Laienbeteiligung vorkommen und früher zusätzlich auch der für die heutige Zeit schon verworfene Gesichtspunkt einer internen Verwaltungskontrolle (s.o. 1) eine Rolle spielte. Jedenfalls bleibt festzuhalten, dass die Auswahl von Laienrichtern als Interessenvertretern eine bedenkliche institutionelle Gefährdung der Neutralität bedeutet.<sup>37)</sup> Zwar bestehen mit den gesetzlichen Regeln über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern Instrumente, mittels deren im Einzelfall der mangelnden Neutralität entgegenegewirkt werden kann. Es bleibt dabei aber immer die Gefahr einer unzureichenden Handhabung dieser Instrumente, so dass angesichts des hohen Gutes der richterlichen Neutralität viel dafür spricht, den interessegebundenen Laienrichter abzuschaffen<sup>38)</sup> oder jedenfalls nicht (weiter) einzuführen. Der soziale Ausgleich könnte dann in der Tat den heute gut geschulten und wirklich neutralen Berufsrichtern überlassen werden, die ohnehin notfalls sachverständigen Rat einholen können, wenn es um die Ermittlung der auszugleichenden Interessen geht. In Deutschland würde allerdings eine solche wünschenswerte Reform der Arbeitsgerichtsbarkeit — die ohnehin in die allgemeine Zivilgerichtsbarkeit eingegliedert werden sollte<sup>39)</sup> — und der Sozialgerichtsbarkeit durch Streichung der Interessenvertreter als Laienrichter vermutlich auf starken Widerstand der beteiligten Interessenverbände (z.B. der Gewerkschaften) stoßen<sup>40)</sup>.

#### IV. Einbringung außerjuristischer Kenntnisse

Ein besonders häufig angeführter Grund für die Beteiligung von Laienrichtern ist ferner die Einbringung von außerjuristischen Kenntnissen.<sup>41)</sup> Zu denken ist an bestimmte besondere Sach- und Fachkenntnisse, über die ein Berufsrichter aufgrund seiner juristischen Ausbildung jedenfalls typischerweise nicht verfügt. Zwar hat er, wie eingangs (oben A) ausgeführt, die Möglichkeit, entsprechende Defizite im Verfahren durch Einholung von Sachverständigengutachten auszugleichen. Die Gefahr einer Abhängigkeit oder doch eines zu unkritischen Vertrauens des Richters in die Feststellungen des Sachverständigen habe ich aber schon angesprochen. Dieser Gefahr, die nicht unterschätzt werden darf, kann man möglicherweise durch den Einsatz sachkundiger ehrenamtlicher Richter begegnen. Zu nennen sind etwa die Handelsrichter in den Kammern für Handelssachen, die kaufmännische Kenntnisse bei der Entscheidungsfindung einbringen sollen; § 114 GVG bestimmt, dass die Kammer für Handelssachen über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen „auf Grund eigener

---

37) Dazu ausführlich Windel (Fußnote 27), S.306 ff. mit umfangreichen Nachweisen.

38) Dafür Windel (Fußnote 27), S.310.

39) Dafür z.B. auch Eylmann, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.35 ff., S.37.

40) S. schon Lent, AcP 150 (1949), 193, 210 f.; Windel (Fußnote 27), S.310. Entschieden für eine Beibehaltung auch Behrend, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.150 ff., S.162.

41) S. etwa Klaus (Fußnote 8), S.7; Künzl (Fußnote 30), S.155 f.; Reim, DRiZ 1992, 139; Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 24 VII 1; Rudolph, JZ 1975, 316 ff.; Rüggeberg, VerwArch 61(1970), 189 ff., 217 f.; Wassermann, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.38 ff., S.45.

Sachkunde und Wissenschaft“ entscheiden kann, also ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens im Beweisverfahren. Für die ehrenamtlichen Richter im landwirtschaftlichen Verfahren kann Ähnliches aufgrund ihrer Kenntnisse der Landwirtschaft gelten; entsprechendes gilt für die oben nur kurz erwähnten technischen Laienrichter in der Patentgerichtsbarkeit, die für die Entscheidungsfindung wichtige Fachkenntnisse einbringen.<sup>42)</sup> Auch für die Jugendschöffen lässt sich wegen ihrer erzieherischen Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung sagen, dass sie zumindest bei den gegen jugendliche Straftäter denkbaren erzieherischen Maßnahmen nützliche Gesichtspunkte vermitteln können. Allenfalls in speziellen Prozessen mag solche Sachkunde auch noch bei den Laienrichtern der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit eine Rolle spielen, wo sie aber — wie schon erwähnt — kein Auswahlkriterium ist. In der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit spielt der Gesichtspunkt jedenfalls keine Rolle. Hingegen könnte man sich in der Finanzgerichtsbarkeit einen sachkundigen Laienrichter, z.B. einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, durchaus vorstellen.<sup>43)</sup> Dort jedoch ist Sachkunde nicht nur kein Auswahlkriterium für die Laienrichter, wenngleich diese gemäß § 25 S.2 Finanzgerichtsordnung (FGO) immerhin unter Mitwirkung der Berufsverbände ausgewählt werden; gemäß § 19 Nr.5 FGO sind im Gegenteil Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sogar gerade vom Amt des Laienrichters ausgeschlossen.

Ungeachtet dieser eher erstaunlichen Regelung wird man aber sagen können, dass es sich bei dem Aspekt einer Einbringung außerjuristischer Kenntnisse durch fachkundige Personen um das stärkste Argument für eine Beteiligung von Laienrichtern an der Rechtspflege handelt. Allerdings gibt es einige allgemeine Umstände, die zum Teil als Nachteile einer Mitwirkung von Laienrichtern angeführt werden<sup>44)</sup>; zu nennen sind insbesondere Voreingenommenheit, Beeinflussbarkeit und Rechtsunkenntnis des ehrenamtlichen Richters. Diese Gesichtspunkte sind in der Tat nicht schlechthin von der Hand zu weisen, doch kann man die daraus resultierenden Gefahren durch sorgfältige Auswahl und angemessene Schulung reduzieren; auch der Vorsitzende des Spruchkörpers hat als Berufsrichter die Möglichkeit, entsprechenden Mängeln entgegenzuwirken. Jedenfalls bei den sachkundigen Laienrichtern wird man sagen können, dass die genannten nachteiligen Gefahren deutlich hinter den Vorteilen des Einsatzes solcher Richter zurückstehen<sup>45)</sup>.

Eine andere Frage ist freilich, in welchen Bereichen sachkundige Laienrichter eingesetzt werden können. Der von mir insoweit geschilderte Einsatzbereich beschränkt sich bisher auf die drei Unterzweige der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit jeweils nur einem Anwendungsfall sowie den Sonderfall der Patentgerichtsbarkeit. Er ist damit sehr heterogen und entzieht sich einer überzeugenden Erklärung, obwohl für alle drei Bereiche —

---

42) S. dazu Keukenschrijver, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.50 ff.

43) Baur (Fußnote 30), S.56 f.; s. auch Windel (Fußnote 27), S.311.

44) Vgl. Schilken, G VR, RdNr.520.

45) Schilken, G VR, RdNr.520.

Handelsrichter in streitigen Zivilsachen, Jugendschöffen in Jugendstrafsachen, landwirtschaftliche Beisitzer in Landwirtschaftssachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit — anerkannt ist, dass die Laienrichter sich dort bewährt haben.<sup>46)</sup> Die Bedeutung der Landwirtschaftssachen geht angesichts der Veränderungen der Agrarstruktur in Deutschland allerdings deutlich zurück. Andere Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Nachlasssachen, Grundbuchsachen, Registersachen, aber auch Familiensachen,<sup>47)</sup> Betreuungssachen und Vormundschaftssachen<sup>48)</sup> erscheinen für den Einsatz sachkundiger Laienrichter kaum geeignet; soweit hier Sachkunde benötigt wird — wie etwa diejenige eines Mediziners in Betreuungssachen —, ist die Heranziehung solcher Personen als Sachverständiger vorzugswürdig und teilweise auch bereits vorgeschrieben (z.B. §§ 68 Abs. 4, 68b FG G bei Anordnung einer Betreuung).

Anders liegt es in den Jugendstrafsachen, wo es bei den Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln, aber selbst bei der Jugendstrafe primär um die künftige Entwicklung des Jugendlichen geht: hier sollte angesichts der guten Erfahrungen unbedingt an den Jugendschöffen festgehalten werden, die ihre erzieherische Befähigung und Erfahrung gewinnbringend einbringen können. Bei den allgemeinen Strafsachen hat hingegen der bei uns vorgesehene Schöffe keinerlei Sachkunde aufzuweisen und erscheint unter diesem Gesichtspunkt entbehrlich.

Allerdings kann man daran denken, im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen geeignete Fachleute als Laienrichter zu beteiligen, wenn man nicht eine entsprechende Schulung der Berufsrichter vorzieht.

Im Bereich der streitigen Zivilgerichtsbarkeit schließlich ist der sachkundige Handelsrichter der wohl unumstrittenste Typ des Laienrichters in Deutschland. Immerhin darf man auch hier nicht übersehen, dass der Bereich des Handelsverkehrs immer komplexer wird und ein Spezialwissen des Handelsrichters nicht erwartet werden kann.<sup>49)</sup> Dennoch kann aber das vorhandene kaufmännische Grundwissen der Handelsrichter einer sachgerechten Entscheidungsfindung sehr förderlich sein. Hingegen sind weitere Einsatzbereiche von vergleichbarer Breite wie die Handelssachen nur schwer vorstellbar, vor allem auch deshalb, weil es in den praktisch wichtigsten Bereichen des deutschen Zivilprozesses (Verkehrsunfallsachen, Mietsachen, Bausachen) kein entsprechendes Reservoir an sachkundigen neutralen Personen geben dürfte. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sehe ich kein Bedürfnis und auch keine Möglichkeit für den Einsatz von sachkundigen Laienrichtern, während in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit das schon erwähnte Bedenken besteht, dass die vorgesehenen Laienrichter — meist auch sachkundig, ohne dass dies aber Voraussetzung für ihre Bestellung wäre — Interessenvertreter sind und damit dem

---

46) Windel (Fußnote 27), S. 310.

47) Insoweit anderer Ansicht freilich Eylmann, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S. 35 ff., S. 37.

48) Insoweit anders Windel (Fußnote 27), S. 311.

49) Kritisch deshalb Windel (Fußnote 27), S. 311 f.

Bedenken mangelnder Neutralität unterliegen. Lediglich für die Finanzgerichtsbarkeit wäre es, wie schon ausgeführt, eindeutig überlegenswert, die dort vorgesehenen Laienrichter beizubehalten, sie aber künftig nach Sachkunde auszuwählen.

#### V. Einbringung außerjuristischer Wertungen und Plausibilitätskontrolle

Soweit es nicht um die Verwertung besonderer Kenntnisse geht, wird sehr häufig angeführt,<sup>50)</sup> wichtig sei auch die Einbringung von außerjuristischen Wertungen in die Entscheidungsfindung. Insbesondere bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln müsse gewertet werden, was auch beim Berufsrichter oft aufgrund eines bestimmten subjektiven Vorverständnis (z.B. der strengen oder großzügigen Sicht der sittlichen Maßstäbe bei Anwendung des Begriffs der „guten Sitten“) geschehe; dann sei es aber wichtig, dass auch der Laienrichter sein Gewissen, sein Rechtsgefühl und den sogenannten gesunden Menschenverstand einbringe.<sup>51)</sup> Diese Argumentation wird vor allem in den Bereichen benutzt, in denen der Laienrichter ein beliebiger Bürger ohne besondere Kenntnis oder Interessenausrichtung sein kann, also vor allem in der Strafgerichtsbarkeit für die Schöffen, für die ehrenamtlichen Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in der Finanzgerichtsbarkeit.

In eine ähnliche Richtung geht gerade zur Rechtfertigung solcher Laienrichter der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Plausibilitätskontrolle der berufsrichterlichen Beurteilung.<sup>52)</sup> Die Laienrichter sollen anhand gesellschaftlicher Wertungen die streng juristische Entscheidungsfindung auf ihre Folgerichtigkeit überprüfen und ihre Bedenken durch Kommunikation insbesondere bei der Beratung einbringen können. Man kann in diesem Zusammenhang des weiteren an die Plausibilität der Begründung gerichtlicher Entscheidungen denken, die dem Laien verständlich sein sollten.<sup>53)</sup>

Wenn man aber mit der überwiegenden Meinung die Aufgabe der Rechtsprechung in erster Linie in der Rechtsdurchsetzung, im Schutz der objektiven und subjektiven Rechte durch Verwirklichung materieller Gerechtigkeit und nicht in sozialer (Um-) Gestaltung sieht,<sup>54)</sup> dann ist von den Gerichten eine rechtliche Wertung gefordert, die sich nicht als rechtspolitisch plausibel, sondern als mit dem geltenden Recht oder — im Falle einer notwendigen Rechtsfortbildung — mit dem Rechtssystem als vereinbar erweisen muß.<sup>55)</sup> Nicht-juristische Wertungen sind dabei wenig hilfreich, in zahlreichen Verfahren mit schwierigen

50) Vgl. etwa Däubler, AuR 1976, 369, 371; Jung (Fußnote 11), S.329 ff.; Lent, AcP 150 (1949), 193 ff., 211 f.; Rüggeberg, VerArch 61 (1970), 189 ff., 202; Wassermann, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.38 ff., S.45.

51) Reim, DRiZ 1992, 139, 140; Wassermann (Fußnote 50).

52) Reim, DRiZ 1992, 139, 141; Rüggeberg, VerArch 61 (1970), 189, 212; Wassermann (Fußnote 50); vgl. auch Schilken, GVR, RdNr.517.

53) Vgl. Windel (Fußnote 27), S.300.

54) S. dazu ausführlich Schilken, GVR, § 4, insbesondere RdNr.73 ff. mit umfangreichen Nachweisen.

55) So zutreffend Windel (Fußnote 27), S.297 ff. mit weiteren Belegen; Schilken, GVR, RdNr.520.

Rechtsmaterien sogar eher hinderlich; auch das Vertrauen in die Rechtsprechung wird eher von der Befähigung der eingesetzten Berufsrichter als von der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter abhängen. Allenfalls bei der Tatsachenwürdigung, etwa der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage, mag die Laienbeurteilung hilfreich sein, doch halte ich auch insoweit eine zeugenpsychologische Schulung der Berufsrichter für vorzugswürdig. Aus meiner Sicht können solche Argumente daher den Einsatz von (fachunkundigen) Laienrichtern nicht tragen, schon gar nicht in der Weise, dass sie — wie beim Schöffengericht — den Berufsrichter überstimmen können oder gar, wie in den USA, die eigentliche Sachentscheidung allein treffen.

#### VI. Weitere Gesichtspunkte

Als weitere Gründe für ein Bedürfnis nach ehrenamtlichen Richtern werden für alle Bereiche gelegentlich auch noch die Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte und die Verbesserung der Rechtskenntnis und des Rechtsverständnisses der Bevölkerung genannt.<sup>56)</sup> Zu Recht wird demgegenüber aber eingewandt,<sup>57)</sup> dass die Unabhängigkeit der Gerichte heute durch Art. 97 GG und die dazu entwickelten, oben geschilderten Instrumentarien geeigneter gesichert wird und dass eine Verbesserung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis des Volkes auf solche Weise nicht in der notwendigen Breite erreicht werden kann.

Beachtlich mag auch noch ein ganz anderer Grund sein, der freilich nirgends genannt wird, nämlich der Aspekt einer Herabsetzung der Kosten durch den Einsatz von Laienrichtern. Es liegt auf der Hand, dass in einem Kollegialsystem die teilweise Besetzung des Spruchkörpers mit ehrenamtlichen Richtern statt mit Berufsrichtern trotz des damit allerdings verbundenen erheblichen organisatorischen Aufwandes wohl deutlich Kosten sparen kann: der Laienrichter erhält kein Gehalt, sondern nur eine Aufwandsentschädigung; es entfallen Beiträge zur Sozialversicherung bzw. Aufwendungen für die spätere Pension des in den Ruhestand gehenden Berufsrichters. Dennoch sollten diese Kostenaspekte nicht dazu verführen, das kostbare Gut der Qualität der Rechtsprechung durch den Einsatz von Laienrichtern da zu gefährden, wo keine sonstigen sachlichen Gründe für ihren Einsatz sprechen. Sofern dennoch der Gesichtspunkt der Kosten berücksichtigt werden muß, würde ich den Einsatz eines qualifizierten Berufsrichters als Einzelrichter der Alternative eines „gemischten“ Kollegiums vorziehen. Die bevorstehende Reform des deutschen Zivilprozesses jedenfalls geht in der Berufungsinstanz diesen Weg des verstärkten Einzelrichtertums; an eine Ausweitung des Einsatzes von Laienrichtern ist in diesem Zusammenhang nicht einmal gedacht worden.

---

56) Dazu näher Reim, DRiZ 1992, 135; Wassermann (Fußnote 50).

57) Schilken, GVR, RdNr. 519; Wolf, § 23 I 4 a und c.

## E. Ergebnis und Ausblick

Meine Untersuchung hat ergeben, dass das Laienrichtertum in Deutschland zwar eine weite Verbreitung hat, ohne dass aber die hierfür angeführten Gründe wirklich überzeugen können. Aus meiner Sicht rechtfertigt allein der Aspekt der Einbringung ausserjuristischer Kenntnisse den Einsatz von sachkundigen Laienrichtern in geeigneten Bereichen der Rechtsprechung. Interessenvertreter als Laienrichter begründen zu große Gefahren für die richterliche Neutralität, Laienrichter ohne jede Qualifikation wie insbesondere die Schöffen erscheinen schlichtweg entbehrlich, weil die Argumente für ihren Einsatz (insbesondere: Demokratisierung, Vertrauensstärkung, Einbringung außerjuristischer Wertungen, Plausibilitätskontrolle) nicht wirklich tragfähig sind.

Eine andere Frage, der ich in meinem Vortrag nicht weiter nachgehen konnte, geht dahin, ob nicht im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung Platz für solche Laienrichter ist.<sup>58)</sup> In Deutschland haben gerade eine Reihe von Bundesländern in Bagatellsachen, in Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei Ehrverletzungen eine solche obligatorische Streitschlichtung als Modellversuch eingeführt; dabei ist die Schlichtung zwar teilweise auf Rechtsanwälte und Notare, zum Teil aber auch auf Nichtjuristen, nämlich auf die Schiedsleute übertragen worden.

Allerdings wird auch dies überwiegend kritisiert und verlangt, der Schlichter müsse doch gute Rechtskenntnisse haben, wenn nicht sogar Jurist sein.<sup>59)</sup> Hier wird man die weitere Entwicklung des Modellversuchs abwarten müssen. Ich selbst stehe dem Schlichten und Richten durch Laien auch in diesem Bereich sehr skeptisch gegenüber.

---

58) S. dazu Väth, in: Ehrenamtliche Richter (Fußnote 9), S.221 ff.; Windel (Fußnote 27), S.312 f.

59) So z.B. Wagner, JZ 1998, 836, 844 f.